



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Europäische Union

Identität und Aufenthalt – Rechtliche Grundlagen und praktischer Erfahrungsaustausch

Workshop Fachtagung „Wege ins Bleiberecht.(...)“ Hannover, 09.12.2019

Ulrike Schwarz, Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge



BumF

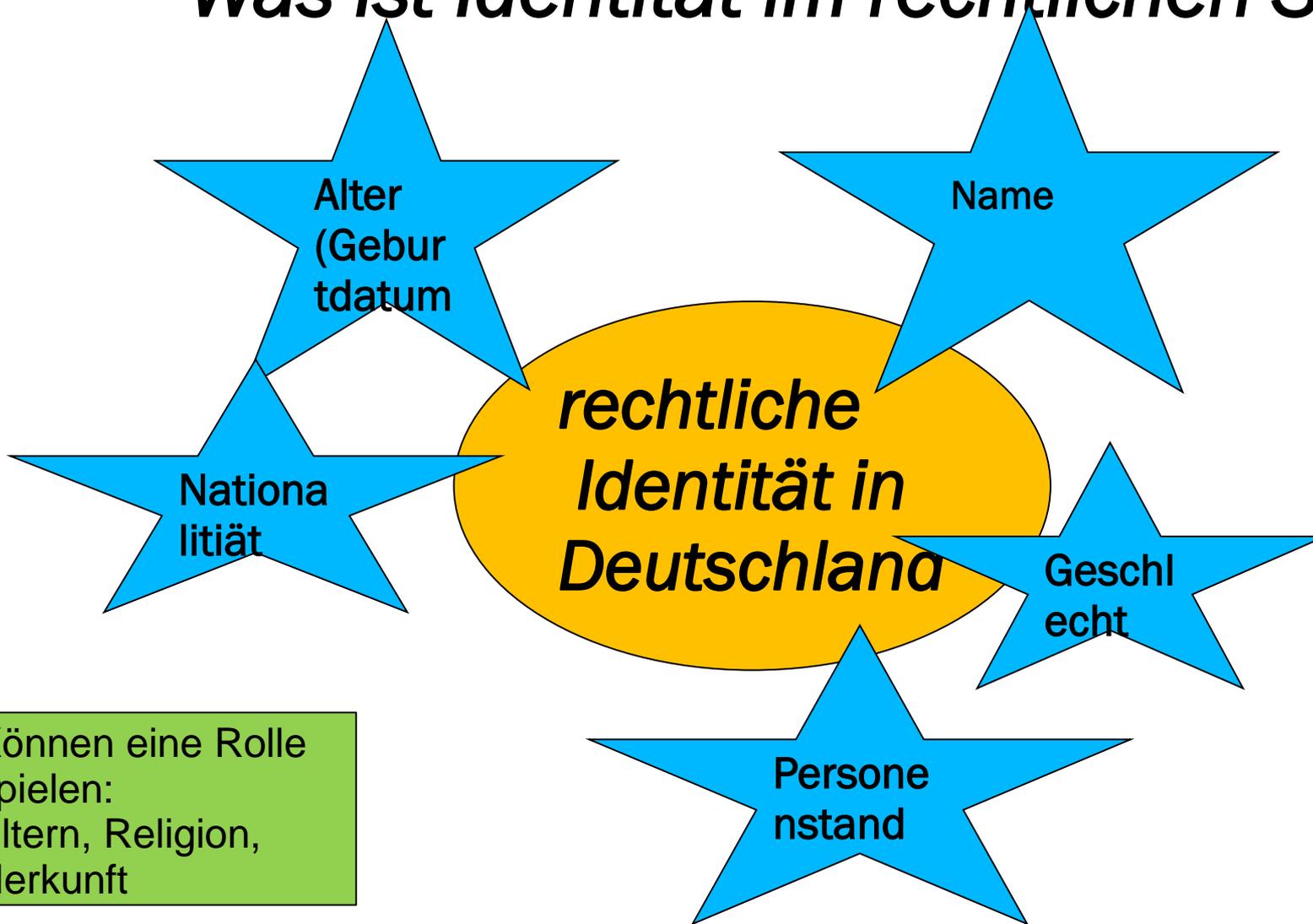
Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige



Europäische Union

? Wer bin ich?

Was ist Identität im rechtlichen Sinne



Können eine Rolle spielen:
Eltern, Religion,
Herkunft



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Politische Meinungen in Recht gegossen

Die sogenannte *Identitätsabklärung* steht seit einigen Jahren im Mittelpunkt aller rechtlichen und auch politischen Bestrebungen im asyl – und aufenthaltsrechtlichen Bereich. Ohne nachgewiesene Identität soll es faktisch keine Möglichkeit des Aufenthalts in Deutschland mehr geben. Zweifel an der Identität werden dem jeweils Betroffenen zur Last gelegt. Es wird grundsätzlich von einer vorsätzlichen Identitätstäuschung ausgegangen, die alleinig dem Erschleichen eines Aufenthalts in Deutschland zum Zweck habe.

Folge in der Praxis:

Minderjährige erhalten ihre rechtliche Identität über ihre (biologischen) Eltern. Im Regelfall haben Minderjährige nicht selber die Möglichkeit sich ihre rechtliche Identität zu „beschaffen“. Es ist für Minderjährige damit besonders schwer, ihre rechtliche Identität nachzuweisen.

....das Offensichtliche zuerst



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



- **Einführung einer Duldung, die keine Bleibeperspektive zulässt**

21.08.2019: (Migrationspaket „Geordnetes Rückkehrgesetz“)

Es wird eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität eingeführt, die allgemein als „Duldung light“ bezeichnet wird.

Diese kann erteilt werden, wenn die Identität nicht durch Dokumente nachgewiesen ist, kein Asylantrag oder kein Antrag auf Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG gestellt wird.

FOLGEN:

Es gilt grundsätzlich als zumutbar, Passpapiere zu besorgen.

Die Zeiten in denen eine „Duldung light“ besteht, sind keine Aufenthaltszeit für ein Bleiberecht und Ausbildung. Die Zeit wird faktisch nicht angerechnet.

Es gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot.

Aus der Duldung light heraus ist keine Ausbildungsduldung unmöglich

...und noch was?

Asylverfahren und Identität I



BumF

unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



- **Datenaustausch und erkennungsdienstliche Behandlung (ED)**

05.10.2016:

Foto und Fingerabdrücke ab 14. Jahren.

Vorher „nur“ Foto.

Zugriffsrecht von Ordnungs- Strafverfolgungs- und Jugendbehörden auf diesen im AZR gespeicherten „Kerndatensatz“.

Migrationspaket – 2. DatenaustauschverbesserungsG. 09.08.2019: Identität

ED Behandlung in Erstaufnahmeeinrichtungen und AnKER Zentren möglich unter Beteiligung des Jugendamts.

Grundsätzlich kann eine ED Behandlung und Altersüberprüfung nun auch durch Polizei und Bundespolizei initiiert werden.

Verpflichtung des Jugendamts zur unverzüglichen ED Behandlung im Sinne des AufenthG.

Asylverfahren und Identität II



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



- **Rücknahme – und Widerrufsverfahren**

12.12.2018:

Im Verfahren zu Rücknahme und Widerruf von Asyl (Art. 16a GG) Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG9, subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) und des Abschiebeschutzes § 25 Abs. 3 AufenthG) sollen die betroffenen Personen zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Dies umfasst neben der verpflichtenden Auskunft durch den Betroffenen, die **Vorlage von Ausweisdokumenten, Urkunden. Zusätzlich kann eine (erneute) erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet werden.**

Von Widerruf und Rücknahmeverfahren sind auch umF betroffen. Es gibt keine besonderen Schutz oder Verfahrensregelungen für Personen, die als Minderjährige einen Schutzstatus erhalten haben.

Asylverfahren und Identität III



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



- **Einführung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität Migrationspaket 21.08.2019: keine Identitätsklärung bei angestrebten und laufenden Asylverfahren**

§ 60 b AufenthG Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(...)

2) Besitzt der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er unbeschadet des § 3 verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. **Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie für Ausländer, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 beruht allein auf gesundheitlichen Gründen.**

(....)

Asylverfahren und Identität III



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Folge in der Praxis

- Es gibt in Deutschland keine Verpflichtung zur Asylantragstellung
- Selbst wenn Asylantrag gestellt werden soll, muss dies nicht unmittelbar erfolgen

Im anschließenden Clearingverfahren werden weitere Schritte im Bereich des Jugendhilferechts oder des Aufenthaltsrechts eingeleitet. Es umfasst unter anderem die Klärung des Aufenthaltsstatus. Auf dessen Basis wird entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird. Ist ein Asylverfahren nicht erfolgversprechend, kann die zuständige Ausländerbehörde auch eine Duldung ausstellen. Kommt auch dies nicht in Frage, berät die Ausländerbehörde über andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten. Falls ein Asylantrag gestellt werden soll, ist das Bundesamt für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig.“

(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge „Ablauf des deutschen Asylverfahrens - Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen“ S. 45, Abs. 2)



Was ist, wenn ich im Klageverfahren bin? Besorge ich Identitätspapiere?

Ergebnis: Es hängt von der konkreten Situation ab.

Es ist dabei immer abzuwägen, welche Folgen es auf das laufende Verfahren hat.

Denn: In dem Moment, wo ich Kontakt mit der Botschaft/ dem Konsulat meines Herkunftslandes aufnehme oder auch mit Personen im Herkunftsland selber, schließe ich aus

1. vom meinem Herkunftsland verfolgt zu werden
2. In meinem Herkunftsland schutzlos zu sein, da mich ja nun meine dortigen Kontaktpersonen unterstützen können bei Rückkehr



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Europäische Union

- **Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit auf 18 Jahre**
1.11.2015 gegenüber der Ausländerbehörde.

Folge in der Praxis:

Dies bedeutet, dass die Identitätsklärung beim Helfersystem liegt, solange eine Minderjährigkeit angenommen wird.

Dies bedeutet, dass eine gut aufeinander abgestimmtes Helfersystem, dass gegenüber der Ausländerbehörde geschlossen auftritt die Jugendlichen schützt.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



- **Bleiberecht durch Integration**

1.08.2015/21.08.2019

§ 25 a AufenthG - Antragstellung zwischen 14 und 21 Jahren, 4 Jahre Voraufenthalt; positive Integrationsprognose, **Keine Identitätstäuschung**
Vorlage eines Ausweispapiers

§ 25b AufenthG – 8 (Single) bzw 6 Jahre (mit Kindern) Voraufenthalt; überwiegende eigenständige LU-Sicherung; Deutsch A2-mündlich, **Keine Identitätstäuschung**
Vorlage eines Ausweispapiers

Migrationspaket 21.08.2019: Geordnetes Rückkehrgesetz

Die Aufenthaltszeiten, in denen eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ („Duldung light“) können für die Zeiten im Bleiberecht nicht mitgezählt werden.

Aufenthalt und Identität III



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



- **Migrationspaket: Ausbildungsduldung ab 1.01.2020**
umfasst Assistenz – und Helferausbildungen
geklärte Identität erforderlich: Fristen festgelegt
Antrag: 7 Monate vor Beginn Ausbildung
Erteilung: 6 Monate vor Beginn Ausbildung
- **Migrationspaket: Einführung einer Beschäftigungsduldung ab 1.01.2020**
Einreise vor 1.08.2018
Seit 18 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt
12 Monate geduldet
Gilt auch für den Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin



- **Stärkung Vorrang der Jugendhilfe**

01.11.2015 :

Umverteilung von umF im Rahmen der Inobhutnahme unter exklusiver Zuständigkeit der Jugendhilfe.

Alterseinschätzung wird als Aufgabe der Jugendhilfe festgeschrieben.

- **Schutz vor Menschenhandel**

12.10.2016: Verpflichtung aller Behörden, möglichen Menschenhandelshintergrund in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Der Straftatbestand „*Ausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist*“ wird modifiziert und um die Ausbeutungsformen (Arbeits-) Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft, Betteltätigkeiten, Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen und erzwungene Organentnahme ausgeweitet. Das Schutzalter der ausgebeuteten Personen wird auf 18 bzw. 21 Jahre (vorher 14 Jahre) angehoben..

Folge in der Praxis: Bei Verdacht auf Menschenhandel gibt es häufig widersprüchliche Identitäten –immer Fachberatungsstelle dazu nehmen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



- **Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten**
17.03.2016/ 16.03.2018/ 01.08.2018/1.01.2019 : Der Anspruch auf Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten umF wird ab dem 17..03,2016 zunächst ausgesetzt und ab dem 1.08.2018 abgeschafft und durch ein Kontingentverfahren (1.000 Personen pro Monat ersetzt.) Das Kontingent konnte bis 31.12.2018 in den nächsten Monat mitgenommen werden – dies ist seit dem 1.01.2019 nicht mehr möglich.

Im Kontingentverfahren wird auch nochmals das konkrete Alter des subsidiär Schutzberechtigten von der Ausländerbehörde abgefragt...

- **Familiennachzug – allgemein:** Die Auslandsvertretungen sind verpflichtet, die Identität der Nachziehenden festzustellen

Das ist ja eine Zumutung!



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Europäische Union

Was ist zumutbar?

Erfahrungsaustausch

Der rechtliche Rahmen: Zumutbarkeit



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



§ 60b Duldung für Personen mit ungeklärter Identität AufenthG

...)

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,

2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,

3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,

5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist
und

6. erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.

Der rechtliche Rahmen: Zumutbarkeit



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Europäische Union

§ 60b Duldung für Personen mit ungeklärter Identität AufenthG

(...)

Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen. Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat. Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides statt glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Der rechtliche Rahmen: Zumutbarkeit



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



AufenthV aktuell

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen der Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer

- (1) Einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden.
- (2) Als zumutbar im Sinne des Absatzes 1 gilt es insbesondere,
1. derart rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Passes oder Passersatzes bei den zuständigen Behörden im In- und Ausland die erforderlichen Anträge für die Neuerteilung oder Verlängerung zu stellen, dass mit der Neuerteilung oder Verlängerung innerhalb der Gültigkeitsdauer des bisherigen Passes oder Passersatzes gerechnet werden kann,
 2. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,
 3. die Wehrpflicht, sofern deren Erfüllung nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen oder
 4. für die behördlichen Maßnahmen die vom Herkunftsstaat allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen.

§ 6 Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland

(...)

Bei Ausländern, denen nach einer Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (Resettlement) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist die Erlangung eines Passes oder Passersatzes regelmäßig nicht zumutbar. Dies gilt entsprechend für Ausländer, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 im Rahmen des Programms zur dauerhaften Neuansiedlung von Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben.

Der rechtliche Rahmen: Zumutbarkeit



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



AVwV zum AufenthG 2009

Zu § 3 AufenthG

3.3.1.3

Die Erlangung eines Passes oder Passersatzes ist grundsätzlich auch nicht zumutbar bei Forderungen des Heimatstaates nach vorübergehender Rückkehr, wenn ein Abschiebungshindernis nach § 60 vorliegt.

3.3.1.4

Wenn ein Ausländer sich darauf beruft, dass ihm kein Pass ausgestellt wird, hat er Nachweise beizubringen (z. B. Vorlage des Schriftverkehrs mit der Auslandsvertretung), dass die Ausstellung des Passes aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verweigert wird (§ 82 Absatz 1). Dem steht der Nachweis gleich, dass aus von dem Ausländer nicht zu vertretenden Gründen der Pass entzogen wurde. Die Ausländerbehörde soll sich ihrerseits bei der zuständigen Auslandsvertretung des fremden Staates um die Ausstellung eines Passes für Ausreisepflichtige bemühen.

3.3.1.2

Eine Unzumutbarkeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Heimatstaat aus zwingenden Gründen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 AufenthV) liegt regelmäßig vor

- bei Ausländern der zweiten Generation, die vor Abschluss eines Einbürgerungsverfahrens stehen,
- bei Ausländern, die mit Deutschen verheiratet sind, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder wenn ein Kind eines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt und in diesen Fällen die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht,
- bei Ausländern, die mit Deutschen in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, wenn sie über 35 Jahre alt sind und sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sowie
- bei Ausländern, die mit ihrem minderjährigen deutschen Kind zusammenleben und zur Ausübung der Personensorge berechtigt sind



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gut Ankommen

Ein Projekt des Bundesfachverband umF e.V. in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und terre des hommes

Ulrike Schwarz

Telefon: 030 / 820 97 43 – 0

Fax: 030 / 820 97 43 – 9

Mail: info@b-umf.de

Beratung: beratung@b-umf.de

www.b-umf.de

Dieses Projekt wird mit Mitteln aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds gefördert

